

MALEREI UND GRAFIK (KENN.NR.570)

Aufnahmewerbung/Zulassungsprüfung für die Studienrichtung Malerei und Grafik: Persönliche Abgabe von Arbeiten (Aufnahmewerbung). Inhalt: verschiedene Arbeitsproben der künstlerischen Tätigkeit in allen künstlerischen Techniken und Medien; künstlerische Klausurarbeit.

STUDIENPLAN FÜR MALEREI UND GRAFIK

I. AUFNAHMSPRÜFUNG

§ 1: Gegenstand der Aufnahmeprüfung ist die Feststellung der Begabung für das zentrale künstlerische Fach und die physische Eignung.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus zwei Teilen:

- 1. Teil:** Vorlage und Beurteilung von Arbeitsproben (bildnerischer Art), die vom Aufnahmewerber angefertigt wurden.
- 2. Teil:** Eine künstlerische Klausurarbeit zum Nachweis der kreativen Begabung. Die Themenstellung obliegt dem Prüfungssenat.

Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn beide Teile erfolgreich abgelegt wurden.

II. PFLICHT- UND FREIFÄCHER

§ 2: Aus dem Pflichtfach des zentralen künstlerischen Hauptfaches ist zu melden:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semesterwochenstunden
1. Zentrales künstlerisches Fach	
Nach Wahl des Studierenden: Malerei oder Grafik	136
2. Sonstige Pflichtfächer	
a) Kunst- und Kulturgeschichte	10
b) Morphologie der bildenden Künste	8
c) Darstellungsmethodik	6
d) Objektstudium	30
e) Farbenlehre	10

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 3: Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu melden bzw. zu besuchen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	LV-Typ	Zahl der Sem.-WStd
1. Malerei und Grafik		
Malerei oder Grafik	KE	17 (8 Sem.)
2. a) Kunst- und Kulturgeschichte		
Kunstgeschichte	V	6
Vergleichende Kunstgeschichte		
Bildbetrachtung	V	4
b) Morphologie der bildenden Kunst		
Kunstgeschichte, Morphologie (Formenlehre – Die bildende Kunst des 20. Jhs)	V	8

c) Darstellungsmethodik

Perspektive	V	1 (2 Sem.)
Fotografische Techniken oder neue Medien	V + P	2 (2 Sem.)
	V + P	2 (2 Sem.)

d) Objektstudium

Anatomie und anatomisches Zeichnen	V	2 (2 Sem.)
Anatomie und anatomisches Zeichnen	Ü	3 (2 Sem.)
Naturstudien und Abendakt	KE	10 (2 Sem.)

e) Farbenlehre

Farbenlehre	V	1 (2 Sem.)
Farbenchemie	V	2 (2 Sem.)
Farbenchemisches Praktikum, »Aktuelle Materialien«	V + Ü	2 (2 Sem.)

Freifächer

§ 4: Der Besuch folgender Lehrveranstaltungen wird empfohlen:

Rechts- und Vertragskunde	V	2 (1 Sem.)
Literaturgeschichte	V	2 (2 Sem.)
Philosophie der Künste	V	1 (2 Sem.)

§ 5: Vorprüfungen

Aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 sind, soweit es sich um Vorlesungen handelt, mündliche Prüfungen abzulegen.

Dem Kandidaten sind drei bis fünf Aufgaben zu stellen, die seine Kenntnisse aus dem der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilbereich des Faches unter Berücksichtigung des in der Lehrveranstaltung behandelten und im Selbststudium erarbeiteten Stoffes erweisen sollen. Bei den anderen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 6: Diplomprüfung

Der Leiter der Meisterschule, dessen Lehrveranstaltung der ordentliche Hörer zuletzt gemeldet hatte, hat dem Kandidaten spätestens im siebenten einrechenbaren Semester mehrere Vorschläge für die bei der Diplomprüfung zu lösende künstlerische Aufgabe bekanntzugeben. Der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu erstatten, über deren Eignung der Leiter der Meisterschule entscheidet. Der Kandidat hat aus den Vorschlägen eine Aufgabe zu wählen. Die Diplomprüfung (Beurteilung der Diplomarbeit) ist vor einem Prüfungssenat abzulegen, dem sämtliche Hochschulprofessoren der Akademie der bildenden Künste, die in der Studienrichtung Malerei und Grafik ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören.